

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/7/1 30b425/53

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 01.07.1953

Norm

ABGB §863 FI

ABGB §974

Rechtssatz

Die Entgegennahme eines Betrages für die Benützung einer Wohnung kann insbesondere dann nicht auf den Abschluß eines Mietvertrages schließen lassen, wenn es sich um nur kurzfristige und vorübergehende Aufnahme in die Wohnung handelt.

Entscheidungstexte

• 3 Ob 425/53 Entscheidungstext OGH 01.07.1953 3 Ob 425/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0015927

Dokumentnummer

JJR_19530701_OGH0002_0030OB00425_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$